ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. November 1994

über eine gemeinsame technische Vorschrift für den Basisanschluß an das europaweite diensteintegrierende digitale Netz (ISDN)

(94/797/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität [1], geändert durch Richtlinie 93/68/EWG [2], insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß der Richtlinie 86/361/EWG des Rates [3] die Maßnahme zur Festlegung der Art einer Endeinrichtung, für die eine gemeinsame technische Vorschrift erforderlich ist, sowie das entsprechende Bedarfsprofil angenommen.

Diese Entscheidung ist eine Übergangsmaßnahme, die innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Erlaß überprüft werden muß, wobei die Fortschritte des zuständigen Normungsgremiums bei der Erarbeitung einer neuen harmonisierten Norm zur Umsetzung der betreffenden grundlegenden Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Gegebenenfalls muß diese Entscheidung während dieses Zeitraums im Hinblick auf die in dieser Entscheidung festgelegten harmonisierten Normen geändert werden.

Durch eine frühzeitige Einführung von ISDN können sich in einigen Mitgliedstaaten gerechtfertigte Abweichungen entwickelt haben.

Um den Marktzugang für Hersteller, die derzeit einen oder mehrere nationale Märkte bedienen, weiterhin zu gewährleisten, müssen Übergangsbestimmungen möglich sein, die abweichende nationale Anforderungen während des in dieser Entscheidung genannten Zeitraums gestatten.

Die in dieser Entscheidung festgelegte Maximalfrist sollte sich aus dem Zeitpunkt ergeben, zu dem das zuständige Normungsgremium die in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen zur Umsetzung der entsprechenden grundlegenden Anforderungen endgültig festgelegt hat.

Die durch diese Entscheidung erlassene gemeinsame technische Vorschrift entspricht der Stellungnahme des Zulassungsausschusses für Telekommunikationseinrichtungen (ACTE) —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Entscheidung gilt für Endeinrichtungen, die für den Anschluß an ein öffentliches Telekommunikationsnetz vorgesehen sind und die unter die in Artikel 2 Absatz 1 genannte harmonisierte Norm fallen.

(2) Mit dieser Entscheidung wird eine gemeinsame technische Vorschrift für die elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen als technische Merkmale sowie für das Zugangskontrollprotokoll bestimmter Endeinrichtungen erlassen; sie gilt für Endeinrichtungen, die an einen T- oder einen S- und T-Bezugspunkt angeschlossen werden können — und vom Hersteller dazu bestimmt sind —, der als paneuropäischer ISDN- (EURO-ISDN-)Basisanschlußpunkt für einen Basisanschluß an seiner Schnittstelle eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes vorgestellt wird.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame technische Vorschrift umfaßt die harmonisierte Norm, die für die entsprechende, nach der Richtlinie 86/361/EWG angenommene Maßnahme erarbeitet wurde, soweit sie die in der Richtlinie 91/263/EWG Artikel 4 Buchstaben c) bis f) festgelegten grundlegenden Anforderungen umsetzt. Die Fundstelle dieser Norm ist in Anhang I enthalten und ihr anwendbarer Teil in Anhang II aufgeführt.

(2) Endeinrichtungen, die unter diese Entscheidung fallen, müssen der in Absatz 1 genannten gemeinsamen technischen Vorschrift entsprechen, die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 91/263/EWG Artikel 4 Buchstaben a) und b) erfüllen und den Anforderungen aller weiteren anwendbaren Richtlinien genügen, insbesondere den Richtlinien 73/23/EWG [4] und 89/336/EWG [5] des Rates.

[1] ABl. Nr. L 128 vom 23. 5. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 220 vom 31. 8. 1993, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1986, S. 21.
[4] ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1973, S. 29.
[5] ABl. Nr. L 139 vom 23. 5. 1989, S. 19.

Artikel 3

Stellen, die für die Durchführung der in Artikel 9 der Richtlinie 91/263/EWG genannten Verfahren gemeldet wurden, müssen bei Endeinrichtungen, die unter Artikel 1 Absatz 1 dieser Entscheidung fallen, die in Anhang I genannte harmonisierte Norm anwenden bzw. deren Anwendung sicherstellen, außer wenn während des in Artikel 4 genannten Zeitraums eine gerechtfertigte nationale Abweichung Anwendung findet.

Artikel 4

Die Kommission prüft die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Entscheidung und die Fortschritte des zuständigen Normungsgremiums, um sicherzustellen, daß die von diesem anerkannten Normungsgremium angenommene entsprechende harmonisierte Norm möglichst frühzeitig zur Verfügung steht. Zu diesem Zweck wird sie, wenn notwendig, nach den in der Richtlinie 91/263/EWG festgelegten Verfahren Änderungen zu dieser Entscheidung verabschieden und innerhalb von spätestens zwei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung eine endgültige Maßnahme vorlegen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. November 1994

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Fundstelle der teilweise anzuwendenden harmonisierten Norm

Bei der in Artikel 2 dieser Entscheidung genannten harmonisierten Norm handelt es sich um die folgende:

NET 3 (ISDN-Basiszugang)

ABl. Nr. C 53 vom 24. 2. 1993, S. 6.

Zusatzinformation

Die obengenannte harmonisierte Norm, NET 3, wurde nach der Richtlinie 86/361/EWG angenommen.

Der vollständige Text von NET 3 kann angefordert werden bei:

European Telecommunications Standards Institute,
F-06921 Sophia Antipolis Cedex.

ANHANG II

Liste mit Querverweisen auf den anzuwendenden Teil der harmonisierten Norm

Schicht 1, NET 3, Querverweistabelle

Verweis auf NET 3 (ETS 300 012)	Verweis auf draft prTBR 3 (1) TTCN-Prüffall	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3 (ETS 300 012)
D.2.1.1	Kein TTCN-Prüffall	9.3.1.1 9.3.1.3 9.3.2	Keine TTCN	Prüfung des binären Aufbaus von INFO-3-Rahmen.
D.2.1.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.1	Keine TTCN	Prüfung des binären Aufbaus von INFO-1-Rahmen.
D.3.1.1	DCBinaryOneCL1	9.4.1.1	TTCN	Prüfung, ob der D-Kanal das richtige Füllelement zwischen zwei Rahmen vom Endgerät enthält.
D.3.1.2	DCNormalPL1CL1 DCNormalPL0CL1 DCPriorityClass1 DCNormtoLowPLCL1 DCLowtoNormPLCL1	9.4.1.2 9.4.1.3	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät mittels des D-Echokanals Kollisionen bei der Übermittlung über den D-Kanal entdeckt und die Übermittlung sofort abbricht.
D.3.2.1	AD1aF1_PS&LP-on AD1bF10_LP-on AD1cF11_LP-off AD1dF11_PS-on AD2F11_CHK_T3 AD3aF2_PS-off AD3bF2_LP-off AD4F2_RX-I0 AD5F2_RX-I2 AD6F2_RX-I4 AD7F2_RX-IX CPF2PHAI AD8F2_CHK_T3 AD9aF3_PS-off AD9bF3_LP-off AD10F3_PH-AR AD11F3_RX-I0 AD12F3_RX-I2 AD13F3_RX-I4 AD14F3_RX-IX AD15F3_CHK_T3 CPF3MPHIID CPF3PHAI CPF4Tlayer2 AD16aF4_PS-off AD16bF4_LP-off CPF4MPHIID CPF4PHAI CPF4PHDI_T3exp AD17F4_RX-I0 AD18F4_RX-I2 AD19F4_RX-I4 IAD21F4_CHK_T3 AD22aF5_PS-off AD22bF5_LP-off AD23F5_RX-I0 AD24F5_RX-I2 AD25F5_RX-I4 AD26F5_RX-IX	9.4.2.3.1	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät das Anschalt-/Abschaltverfahren ordnungsgemäß ausführt.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3 (ETS 300 012)	Verweis auf draft prTBR 3 (1) TTCN-Prüffall	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3 (ETS 300 012)
D.3.2.1 *(Fortsetzung)*	AD27F5_CHK_T3 CPF5MPHIID CPF5PHAI CPF5PHDI_I0T3 CPF5PHDI_T3expa CPF5PHDI_T3expb AD28aF6_PS-off AD28bF6_LP-off AD28cF6_PS-off AD29F6_Lostfr AD30F6_PH-AR AD32F6_RX-I2 AD33F6_RX-I4 AD34F6_CHK_T3 CPF6PHAIa CPF6PHAIb CPF6PHDI_T3exp CPF6PHDI_I0T3 CPF6PHDI_I0 CPF6PHARa CPF6PHARb AD35aF7_PS-off AD35bF7_LP-off AD35cF7_PS-off AD36F7_Lostfr AD37F7_RX-I0 AD38F7_RX-I2 AD39F7_RX-I4 CPF7PHDI_I0 AD40aF8_PS-off AD40bF8_LP-off AD41F8_PH-AR AD42F8_RX-I0 AD43F8_RX-I2 AD44F8_RX-I4 AD45F8_RX-IX AD46F8_CHK_T3 CPF8MPHIIDa CPF8MPHIIDb CPF8PHAIb CPF8PHAIc CPF8PHDI_T3exp CPF8PHDI_I0T3 CPF8PHDI_I0b CPF8PHARa CPF8PHARb			
D.3.2.1	AD31F6_RX-I0	9.4.2.5	TTCN	Prüfung, ob das geprüfte Gerät in Zustand F3 gebracht ist, wenn INFO 0 im Zustand F6 empfangen wurde. *Anmerkung:* In der vorläufigen Version des pr TBR 3 fehlt innerhalb Paragraph 9.4.2.5. die Referenz zu AD31F6_RX-I0.
D.3.2.2.1.1	TIF3info2	9.4.2.4	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Anschaltzeiten im abgeschalteten Zustand.
D.3.2.2.1.2	TIF4info2	9.4.2.4	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Anschaltzeiten im Wartezustand.
D.3.2.2.2.1	TIF3info4	9.4.2.4	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Anschaltzeiten im abgeschalteten Zustand.
D.3.2.2.2.2	TIF4info4	9.4.2.4	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Anschaltzeiten im Wartezustand.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3 (ETS 300 012)	Verweis auf draft prTBR 3 (1) TTCN-Prüffall	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3 (ETS 300 012)
D.3.2.2.4	TItimerT3	9.4.2.3.2	TTCN	Prüfung des Wertes des Zeitgebers T3.
D.3.2.2.5.1	TIF6physdeact	9.4.2.5	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Abschaltzeiten.
D.3.2.2.5.2	TIF7physdeact	9.4.2.5	TTCN	Prüfung des Wertes der Endgerät-Abschaltzeiten.
D.3.2.2.6.1	TIF7compdeact1	9.4.2.3.1	TTCN	Wenn Zustand F7 als Resultat eines ankommenden INFO 0 verlassen worden ist, muß der Wert des Zeitgebers geprüft werden.
D.3.2.2.6.2	TIF8compdeact1	9.4.2.3.1	TTCN	Wenn Zustand F8 als Resultat eines ankommenden INFO 0 verlassen worden ist, muß der Wert des Zeitgebers geprüft werden.
D.3.3	FAinfA_1fr FAinfB_1fr FAinfD_1fr FAinfA_kfr FAinfB_kfr FAinfD_kfr FAregain	9.4.3	TTCN	Prüfung, ob das geprüfte Gerät die Rahmensynchronisierung ordnungsgemäß durchführt.
D.3.4	MUltiframe	9.4.4	TTCN	Prüfung, ob das geprüfte Gerät die Mehrfachrahmen-Verfahren ordnungsgemäß durchführt.
D.3.5	BCBinaryOne	9.4.5	TTCN	Prüfung des Inhalts aller nicht zugeordneten B-Kanäle.
D.4.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.1	Keine TTCN	Durchschnittliche Übertragungsrate, wenn das Endgerät INFO-1-Rahmen überträgt.
D.4.2.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.2.2	Keine TTCN	Endgerät-Ausgangsjitter bei der Übertragung von INFO-3-Rahmen.
D.4.2.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.2.3	Keine TTCN	Gesamte Endgeräte-Phasenverschiebung zwischen Ein- und Ausgang.
D.4.3.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.3	Keine TTCN	Ausgangsimpedanz der Transmitter bei der Übertragung einer binären EINS (kein Signal).
D.4.3.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.3	Keine TTCN	Ausgangsimpedanz der Transmitter bei der Übertragung einer binären NULL.
D.4.3.3	Kein TTCN-Prüffall	9.2.3	Keine TTCN	Ausgangsspitzenstrom.
D.4.3.4	Kein TTCN-Prüffall	9.2.3	Keine TTCN	Ausgangsimpedanz der Transmitter im abgeschalteten Zustand.
D.4.3.5	Kein TTCN-Prüffall	9.2.3	Keine TTCN	Ausgangsspitzenstrom.
D.4.4	Kein TTCN-Prüffall	9.2.4	Keine TTCN	Form und Amplitude von Einzelimpulsen.
D.4.5.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.5.1	Keine TTCN	Impulsamplitude bei der Übertragung eines Musters hoher Dichte.
D.4.5.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.5.2	Keine TTCN	Relativer Unterschied des Integrals U(t) dt bei positivem bzw. negativem Impuls.
D.4.6.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.6.1	Keine TTCN	Spannung, die bei einer Prüflast von 400 Ohm notwendig ist, um zusätzliche Impulse zu verhindern, wenn 2 bis 8 Treiber parallel geschaltet sind.
D.4.6.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.6.2	Keine TTCN	Spannung, die bei einer Prüflast von 5,6 Ohm notwendig ist, um Stromfluß zu verhindern, wenn zwei Treiber entgegengesetzter Polarität parallel geschaltet sind.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3 (ETS 300 012)	Verweis auf draft prTBR 3 (1) TTCN-Prüffall	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3 (ETS 300 012)
D.4.7	Kein TTCN-Prüffall	9.2.7	Keine TTCN	Longitudinal-Umwandlungsverlust (LCL) (Anteil eines Longitudinalsignals, der wegen des Ungleichgewichts bzgl. der Erdung des Endgeräteausgangs in ein Transversalsignal umgewandelt wird).
D.4.8.1.1	Kein TTCN-Prüffall	9.2.8	Keine TTCN	Prüfung der Eingangsimpedanz von Endgeräten im abgeschalteten Zustand.
D.4.8.1.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.8	Keine TTCN	Prüfung der Korrektheit der Eingangsimpedanz des Empfängers beim Empfang eines Überspannungssignals.
D.4.8.1.3	Kein TTCN-Prüffall	9.2.8	Keine TTCN	Prüfung der Eingangsimpedanz von Empfänger-Endgeräten im abgeschalteten Zustand.
D.4.8.1.4	Kein TTCN-Prüffall	9.2.8	Keine TTCN	Prüfung der Korrektheit der Eingangsimpedanz des Empfängers beim Empfang eines Überspannungssignals.
D.4.8.2	Kein TTCN-Prüffall	9.2.9	Keine TTCN	Mit ETS 300 012, Unterpunkt A.8.6.2, soll die Funktion des Empfängers bei unterschiedlichen Verkabelungen geprüft werden.
D.4.8.3	Kein TTCN-Prüffall	9.2.10	Keine TTCN	Longitudinal-Umwandlungsverlust (LCL) (Anteil eines Longitudinalsignals, der wegen des Ungleichgewichts bzgl. der Erdung des Endgeräteausgangs in ein Transversalsignal umgewandelt wird).
D.5.1.1.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.1	Keine TTCN	Gewährleistung, daß ein ANGESCHALTETES Endgerät in einem Arbeitszustand nicht übermäßig viel Strom von einer Phantomstromquelle 1 im Normalmodus braucht.
D.5.1.1.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.1	Keine TTCN	Gewährleistung, daß ein ABGESCHALTETES Endgerät nicht übermäßig viel Strom von einer Phantomstromquelle 1 im Normalmodus braucht.
D.5.1.1.3	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.1	Keine TTCN	Prüfung, ob ein ABGESCHALTETES Endgerät bei lokaler Aktion nicht übermäßig viel Strom von einer Phantomstromquelle 1 im Normalmodus braucht.
D.5.1.1.4	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.1	Keine TTCN	Prüfung, ob ein LOKAL GESPEISTES Endgerät in keinem Zustand übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht.
D.5.1.2.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.2.1 9.5.3.2.2	Keine TTCN	Prüfung, ob ein ANGESCHALTETES festgelegtes Endgerät nicht übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht.
D.5.1.2.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.2.1 9.5.3.2.2	Keine TTCN	Prüfung, ob ein ABGESCHALTETES festgelegtes Endgerät nicht übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht.
D.5.1.2.3	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.2.1 9.5.3.2.2	Keine TTCN	Prüfung, ob ein ABGESCHALTETES festgelegtes Endgerät bei lokalem Betrieb nicht übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht.
D.5.1.2.4	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.2.1 9.5.3.2.2	Keine TTCN	Prüfung, ob ein lokal gespeistes Endgerät in keinem Zustand übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht (eingeschränkt).

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3 (ETS 300 012)	Verweis auf draft prTBR 3 (1) TTCN-Prüffall	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3 (ETS 300 012)
D.5.1.2.6	Kein TTCN-Prüffall	9.5.3.2.1 9.5.3.2.2	Keine TTCN	Prüfung, ob ein nicht festgelegtes Endgerät in keinem Zustand übermäßig viel Strom von Stromquelle 1 braucht.
D.5.1.3	Kein TTCN-Prüffall	9.5.2	Keine TTCN	Prüfung der Änderungsgeschwindigkeit des von einem Endgerät benötigten Stroms, wenn der Stromverbrauch des Endgeräts variiert. Ursache dafür könnten eine Zustandsänderung, lokaler Betrieb oder endgerätespezifische Dienste sein.
D.5.1.4.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.1.1 9.5.5.1.2	Keine TTCN	Prüfung der Strom-Zeit-Kurve bei Anschluß an Stromquelle 1 in normalem und eingeschränktem Modus.
D.5.1.4.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.1.3	Keine TTCN	Prüfung der vom Phantom herrührenden Stromstärke an der Senke eines nicht festgelegten oder lokal gespeisten Endgeräts in eingeschränktem Modus, bei Anschluß an den S-Bus.
D.5.1.4.3	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.1.4	Keine TTCN	Prüfung des Verbindungsdetektors beim Abbruch der Verbindung.
D.5.1.4.4.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.1	Keine TTCN	Prüfung der zeitlichen Änderung der Endgeräte-Eingangsspannung nach Aufhebung eines Kurzschlusses.
D.5.1.4.4.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.1	Keine TTCN	Prüfung des Anlaufens eines Endgeräts, wenn es an Stromquelle 1 im Normalmodus bei niederer Spannung angeschlossen wird.
D.5.1.4.5.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.2	Keine TTCN	Sicherstellung, daß ein geprüftes Gerät eine bestehende Verbindung nicht verliert, wenn die Stromzufuhr im Normalmodus unterbrochen wird.
D.5.1.4.5.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.2	Keine TTCN	Sicherstellung, daß ein geprüftes Gerät eine bestehende Verbindung nicht verliert, wenn die Stromzufuhr im eingeschränkten Modus unterbrochen wird.
D.5.1.4.6.1	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.3	Keine TTCN	Prüfung des Verhaltens eines geprüften Geräts unter normalen Speisebedingungen, wenn sich der Modus von normal zu eingeschränkt ändert.
D.5.1.4.6.2	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.2.3	Keine TTCN	Prüfung, wie sich eine Änderung vom eingeschränkten zum normalen Modus auf den Stromverbrauch eines geprüften Geräts auswirkt.
D.5.1.4.7	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.3.1	Keine TTCN	Prüfung des Gleichstrom-Ungleichgewichts zwischen Empfangs- und Sendeschaltung.
D.5.1.4.8	Kein TTCN-Prüffall	9.5.5.3.2	Keine TTCN	Prüfung der Impedanz von Empfänger und Sender, wenn ein Gleichstrom-Ungleichgewicht angewandt wird.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Schicht 2, NET 3, Querverweistabelle

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 313	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.2.2.1.1	TC24004	10.6.1.2	TTCN	Prüfung der normalen Initialisierung des Mehrfachrahmenbetriebs.
A.2.2.1.3	TC25002	10.6.1.2	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät entsprechend reagiert, wenn die Verbindung in der Sicherungsschicht („Sicherungsverbindung") nicht initialisiert werden kann, netzseits die Ressourcen also nicht verfügbar sind.
A.2.2.1.4	TC25005	10.6.1.3	TTCN	Prüfung, wie das Endgerät reagiert, wenn das Netz nicht auf Anforderungen zur Initialisierung der Sicherungsverbindung reagieren kann, und ob das geprüfte Endgerät nur (N200 + 1)-mal versucht, die Sicherungsverbindung zu initialisieren.
A.2.2.1.5	TC27022	10.8	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät die Verbindung in der Sicherungsschicht ordnungsgemäß zurücksetzt.
A.2.2.2.2	TC27003	10.7.1 10.7.2 10.7.2.2 10.7.3	TTCN	Prüfung der Schicht-2-Folgenumerierung. Da es 128 Folgenummern gibt, sollte das Prüfprogramm diese Zahl von Informationsrahmenübertragungen zyklisch durchlaufen.
A.2.2.2.3	TC27004	10.7.3	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät einen „I"-Befehlsrahmen ordnungsgemäß als gültige Antwort auf einen von ihm übertragenen „I"-Befehlsrahmen akzeptiert.
A.2.2.2.4	TC28012	10.7.2	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät bei Vorliegen der Zeitgeber-Erholungsbedingung I-Rahmen empfangen kann.
A.2.2.3.1	TC27012	10.6.2	TTCN	Prüfung der normalen Abbruchfolgen in der Sicherungsschicht.
A.2.2.4.1	TC27058	10.9.2	TTCN	Prüfung des Schicht-2-FCS-Prüfverfahrens.
A.2.2.4.2	TC27015	10.7.6	TTCN	Prüfung der Schicht-2-Rückstellprozedur des Endgeräts nach Verlust eines I-Rahmens.
A.2.2.4.3	TC27019	10.7.6	TTCN	Prüfung der Schicht-2-Rückstellprozedur des Endgeräts nach Verlust eines RR-Rahmens.
A.2.2.4.4 (b)	TC27027	10.9.1	TTCN	Prüfung der Schicht-2-Rückstellprozedur des Endgeräts nach Verlust eines RR-Rahmens.
A.2.2.5.1	TC27404	10.7.5	TTCN	Prüfung, ob die „Partner beschäftigt"-Bedingung ordnungsgemäß behandelt wird (Rahmen Nummern 1 und 4 bis 9).
A.2.2.5.1	TC28406	10.7.1 10.7.2	TTCN	Prüfung, ob die „Partner beschäftigt"-Bedingung ordnungsgemäß behandelt wird (Rahmen Nummern 1 bis 3).
A.2.2.7.1	TC14002	10.5.3.2	TTCN	Prüfung der TEI-Zuordnung durch Managementverfahren; Feststellung, ob das Endgerät die TEI nach einer CHECK-REQUEST-Nachricht auf einen speziellen TEI-Wert hin prüft.
A.2.2.7.2	TC13008	10.5.2.1	TTCN	Prüfung der Reaktion des Endgeräts auf eine Nachricht über die TEI-Ablehnung.
A.2.2.7.3	TC14001	10.4.1 10.4.2 10.5.3.2	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät auf ET-Aufforderung eine TEI-Prüfung durchführt.
A.2.2.7.4	TC13010	10.5.2.1	TTCN	Prüfung, ob das geprüfte Gerät nach N202 vergeblichen Versuchen, einen TEI-Wert zu erhalten, seine Versuche aufgibt.
A.2.2.8.1.1	TC24020	10.9.2	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät keine Rahmen mit ungültiger Adresse akzeptiert und bei Empfang eines solchen Rahmens nicht reagiert.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 313	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.2.2.8.4.1	TC27028	10.9.1	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät bei Empfang eines I-Rahmens außer der Reihe eines REJ-Rahmen überträgt.
A.2.2.8.4.2	TC27011	10.7.4	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät bei Empfang eines REJ-Rahmens den entsprechenden I-Rahmen erneut überträgt.
A.2.2.8.4.3	TC28005	10.7.4 10.7.6	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät bei Empfang eines REJ-Rahmens während des Vorliegens der Zeitgeber-Erholungsbedingung den entsprechenden I-Rahmen erneut überträgt.
A.2.2.8.5.1 (a)	TC27040	10.9.3	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät die Sicherungsverbindung nach Empfang eines Rahmens mit ungültigem N(R)-Wert rücksetzt. (N(R) ist im Bereich $V(A) \leq N(R) \leq V(S)$ gültig).
A.2.2.8.5.1 (b)	TC27043	10.9.3	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät die Sicherungsverbindung nach Empfang eines Rahmens mit ungültigem N(R)-Wert rücksetzt. (N(R) ist im Bereich $V(A) \leq N(R) \leq V(S)$ gültig).
A.2.2.8.5.1 (c)	TC27046	10.9.3	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät die Sicherungsverbindung nach Empfang eines Rahmens mit ungültigem N(R)-Wert rücksetzt. (N(R) ist im Bereich $V(A) \leq N(R) \leq V(S)$ gültig).
A.2.2.8.7	TC11013	10.4.2	TTCN	Prüfung, ob das Endgerät, wenn es sich im Zustand 1 befindet, empfangene UI-Rahmen mit einem TEI-Wert, der von dem Wert 127 abweicht, ignoriert.
A.2.2.9.1	TC27417	10.7.5 10.7.6	TTCN	Prüfung, ob der Wert von T200 nicht um mehr als 5 % (zulässige Toleranz) von 1 Sekunde abweicht.
A.2.2.9.2	TC27411	10.7.5 10.7.6	TTCN	Prüfung, ob N200, die Höchstzahl von Übertragungswiederholungen eines Rahmens (voreingestellter Wert: 3), den korrekten Wert aufweist.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Schicht 3, NET 3, Querverweistabelle

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.1.1.1.1	TC10005	11.4.2.1 11.4.2.4 11.4.2.5.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer gültigen SETUP-Nachricht ohne „Sending complete"-Nachrichtenelement entweder mit einer SETUP ACKNOWLEDGE, einer CALL-PROCEEDING, einer ALERTING- oder einer CONNECT-Nachricht antworten und in den entsprechenden Zustand übergehen.
A.1.1.1.2	TC10006	11.4.2.1 11.4.2.5.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer gültigen SETUP-Nachricht mit „Sending complete"-Nachrichtenelement mit einer CALL-PROCEEDING, einer ALERTING- oder einer CONNECT-Nachricht antworten und in den entsprechenden Zustand übergehen.
A.1.1.2.1	TC10008	11.4.2.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer gültigen SETUP-Nachricht, bei der die Übermittlungsfähigkeit im „Bearer capability"-Nachrichtenelement unverträglich codiert ist, entweder die ankommende Verbindung ignorieren (OPTION A) oder mit der Übermittlung einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht (OPTION B) antworten und im Ruhezustand bleiben.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.1.1.2.2	TC10009	11.4.2.2	TTCN	Diese Prüfung gilt nur für Endgeräte mit „HLC capability". Das Endgerät, das HLC-Prüfungen durchführt, muß bei Empfang einer gültigen SETUP-Nachricht mit verträglichem BC-, aber unverträglichem HLC-Nachrichtenelement entweder die ankommende Verbindung ignorieren (OPTION A) oder mit der Übermittlung einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht (OPTION B) antworten und im Ruhezustand bleiben.
A.1.2	TC10011	11.4.6.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer wiederholten gültigen SETUP-Nachricht mit Verweis auf die gleiche Verbindung wie in der ursprünglichen SETUP-Nachricht die zweite SETUP-Nachricht ignorieren und im gleichen Zustand bleiben.
A.1.3.3	TC10015	11.4.6.5.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SETUP-Nachricht ohne obligatorischem Nachrichtenelement (z. B. dem BC-Nachrichtenelement) mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und im Ruhezustand bleiben.
A.1.3.4	TC10027	11.4.6.6.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SETUP-Nachricht mit unerkanntem (noch nicht definiertem) Nachrichtenelement der Art „comprehension required" (d. h. Bits 5—8 der Nachrichtenelemente-Kennung sind „0000") mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und im Ruhezustand bleiben.
A.1.3.5	TC10028	11.4.6.6.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SETUP-Nachricht mit unerkanntem (noch nicht definiertem) Nachrichtenelement einer anderen als der Art „comprehension required" (d. h. Bits 5—8 der Nachrichtenelemente-Kennung sind ungleich „0000") auf diejenigen Nachrichtenelemente normal reagieren, die erkannt werden und einen gültigen Inhalt besitzen. Außerdem kann das Endgerät eine STATUS-Nachricht zurücksenden.
A.1.3.6	TC10029	11.4.6.6.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SETUP-Nachricht mit nichtobligatorischem Nachrichtenelement mit ungültigem oder unerkanntem Inhalt auf diejenigen Nachrichtenelemente normal reagieren, die erkannt werden und einen gültigen Inhalt besitzen. Außerdem kann das Endgerät eine STATUS-Nachricht zurücksenden.
A.1.3.7	TC19003	11.4.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RESTART-Nachricht den festgelegten Kanal in den betriebsbereiten Zustand zurücksetzen, die Verbindungsnummer zurück auf den Ruhezustand setzen und eine RESTART-ACKNOWLEDGE-Nachricht übertragen (Prüfung: siehe ETS 300 104/A1).
A.2.1	TC10002	11.4.6.2 11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.2.2	TC10001	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß eine RELEASE-COMPLETE-Nachricht ignorieren und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.2.3.1	TC10010	11.4.6.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer RELEASE- oder einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten (vgl. Vorbemerkung 10).
A.2.4.2	TC10004	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die einen beliebigen Verbindungszustand mit Ausnahme des Ruhezustands angibt, entweder mit einer RELEASE- oder einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten.
A.2.5	TC20001	11.4.4.4	TTCN	Das Endgerät muß nach dem Senden einer RESUME-Nachricht in den „Resume Request"-Zustand übergehen.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.4.1	TC12501	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.4.2	TC12505	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.4.3	TC12504	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.4.4.1	TC12508	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.4.4.2	TC12521	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß eine syntaktisch ungültige Nachricht mit einer STATUS-Nachricht beantworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.4.5.1	TC12502	11.4.2.4	TTCN	Das IUT darf bei Empfang eines INFORMATION PDU ohne ausreichende Angabe über die angerufene Nummer nicht antworten und bleibt im selben Zustand.
A.4.5.2	TC12503	11.4.2.4 11.4.2.5.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer INFORMATION-Nachricht mit ausreichenden Angaben über die angerufene Nummer entweder mit einer CALL-PROCEEDING, einer ALERTING- oder CONNECT-Nachricht antworten und in den entsprechenden Zustand übergehen.
A.4.6.1	TC12507	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.5.1	TC10901	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.5.2	TC10904	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.5.3	TC10903	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.5.4.1	TC10907	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.5.4.2	TC10920	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.5.6.1	TC10906	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.6.1	TC10701	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.6.2	TC10704	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.6.3	TC10703	11.4.2 11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.6.4.1	TC10707	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.6.4.2	TC10720	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.6.6.1	TC10706	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.7.1	TC10802	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.7.2	TC10805	11.4.2.8 11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.7.3	TC10804	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.7.4.1	TC10808	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.7.4.2	TC10821	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.7.6.1	TC10807	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.7.7	TC10801	11.4.2.7	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CONNECT-ACKNOWLEDGE-Nachricht in den Arbeitszustand übergehen.
A.8.2	TC11005	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.8.3	TC11004	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.8.4.1	TC11008	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.8.4.2.1	TC11021	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.8.6.1	TC11007	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.8.7	TC11003	11.4.7	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer NOTIFY-Nachricht nicht antworten und muß seinen Zustand beibehalten.
A.8.8	TC21003	11.4.3.3	TTCN	Das Endgerät muß auf eine Auslöseanforderung hin eine DISCONNECT-Nachricht senden und in den „Disconnect Request"-Zustand übergehen.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.8.9	TC21005	11.4.4.1	TTCN	Das Endgerät muß nach der Übertragung einer SUSPEND-Nachricht in den „Suspend Request"-Zustand übergehen.
A.9.1	TC20002	11.4.1.1	TTCN	Das Endgerät muß eine gültige SETUP-Nachricht senden und in den Zustand „Ruf initiiert" (Zustand 1) übergehen.
A.10.1	TC10103	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.10.2	TC10102	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.10.3.1	TC10107	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.10.3.2	TC10120	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.10.4.1	TC10105	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.10.5	TC10101	11.4.1.3.1	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CALL-PROCEEDING-Nachricht in den Zustand „Behandlung einer abgehenden Verbindung" übergehen.
A.10.6	TC10104	11.4.1.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SETUP-ACKNOWLEDGE-Nachricht in den „Overlap Sending"-Zustand übergehen.
A.11.1	TC10204	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht in den Zustand „Auslöseanforderung" (Disconnect indication) übergehen.
A.11.2	TC10208	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.11.3	TC10207	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.11.4.1	TC10211	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.11.4.2	TC10224	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.11.6.1	TC10210	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.11.8	TC10203	11.4.1.3.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CALL-PROCEEDING-Nachricht in den Zustand „Behandlung einer abgehenden Verbindung" (Zustand 3) übergehen.
A.11.9	TC10201	11.4.1.4	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer ALERTING-Nachricht in den Freizustand (abgehende Verbindung) übergehen.
A.11.10	TC10202	11.4.1.5	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CONNECT-Nachricht in den Arbeitszustand übergehen (und kann eine CONNECT-ACKNOWLEDGE-Antwort geben).

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.11.11	TC20204	11.4.1.2	TTCN	Das Endgerät muß auf Aufforderung eine INFORMATION-Nachricht senden und seinen Zustand beibehalten.
A.11.12	TC20203	11.4.3.3	TTCN	Auf Anstoßen der Verbindungsauslösung durch das Endgerät hin muß dieses eine DISCONNECT-Nachricht senden und in den Zustand „Auslöseanforderung" (Disconnect Request) übergehen.
A.12.1	TC10303	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.12.2	TC10307	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.12.3	TC10306	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.12.4.1	TC10310	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.12.4.2	TC10323	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.12.6.1	TC10309	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.12.9	TC10302	11.4.1.5	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CONNECT-Nachricht in den Arbeitszustand übergehen (und kann eine CONNECT-ACKNOWLEDGE-Antwort geben).
A.12.10	TC20301	11.4.3.3	TTCN	Das Endgerät muß nach dem Senden einer DISCONNECT-Nachricht in den Zustand „Auslöseanforderung" (Disconnect Request) übergehen.
A.13.1	TC10402	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.13.2	TC10406	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.13.3	TC10405	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.13.4.1	TC10409	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.13.4.2	TC10422	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.13.6.1	TC10408	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.13.8	TC10401	11.4.1.5	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer CONNECT-Nachricht in den Arbeitszustand übergehen (und kann eine CONNECT-ACKNOWLEDGE-Antwort geben).

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.13.9	TC20401	11.4.3.3	TTCN	Das Endgerät muß nach dem Senden einer DISCONNECT-Nachricht in den Zustand „Auslöseanforderung" (Disconnect Request) übergehen.
A.14.1	TC11101	11.4.3.4.2 11.4.3.5	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.14.2	TC11105	11.4.3.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.14.3	TC11104	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.14.4.1	TC11107	11.4.6.3 11.4.6.7	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.14.4.2	TC11120	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.14.6.1	TC11106	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.14.7	TC11103	11.4.7	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer NOTIFY-Nachricht nicht antworten oder muß eine STATUS-Nachricht zurücksenden und seinen Zustand beibehalten.
A.16.1	TC11904	11.4.3.5 11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht unmittelbar in den Ruhezustand übergehen. Dies ist eine Prüfung der Kollisionsbehandlung bei der Auslösung.
A.16.2	TC11903	11.4.3.4.3 11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.16.3.1	TC11908	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.16.3.2	TC11909	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.16.5.1	TC11906	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht die Ressourcen freigeben und in den Ruhezustand übergehen.
A.16.5.2	TC11907	11.4.6.8	TTCN	In diesem Fall darf das Endgerät nicht auf eine STATUS-Nachricht antworten und muß seinen Zustand beibehalten.
A.17.1	TC11501	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.17.2	TC11506	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.17.3	TC11505	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

Verweis auf NET 3	Verweis auf I-ETS 300 322	Verweis auf draft prTBR 3 (1)	Art der Prüfungs-spezifikation	Prüfzweck gemäß NET 3
A.17.4.1	TC11510	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.17.4.2	TC11512	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.17.6.1	TC11509	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.17.7	TC11503	11.4.7	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer NOTIFY-Nachricht nicht antworten oder muß eine STATUS-Nachricht zurücksenden und seinen Zustand beibehalten.
A.17.8	TC11508	11.4.4.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SUSPEND-REJECT-Nachricht in den Arbeitszustand zurückkehren.
A.17.9	TC11504	11.4.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer SUSPEND-ACKNOWLEDGE-Nachricht in den Ruhezustand übergehen.
A.18.1	TC11701	11.4.3.4.2	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer DISCONNECT-Nachricht mit einer RELEASE-Nachricht antworten und in den „Release Request"-Zustand übergehen.
A.18.2	TC11705	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RELEASE-Nachricht mit einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht antworten und in den Ruhezustand übergehen.
A.18.3	TC11704	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät darf bei Empfang einer RELEASE-COMPLETE-Nachricht nicht antworten und muß in den Ruhezustand zurückkehren.
A.18.4.1	TC11709	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer unangemessenen Nachricht mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.18.4.2	TC11711	11.4.6.3	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer Nachricht mit ungültiger Nachrichtenart mit einer STATUS-Nachricht antworten und darf seinen Zustand nicht ändern.
A.18.6.1	TC11708	11.4.6.8	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer STATUS-Nachricht, die den Ruhezustand angibt, in diesen Zustand übergehen.
A.18.7	TC11706	11.4.4.5	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RESUME-REJECT-Nachricht in den Ruhezustand übergehen.
A.18.8	TC11703	11.4.4.4	TTCN	Das Endgerät muß bei Empfang einer RESUME-ACKNOWLEDGE-Nachricht in den Arbeitszustand zurückkehren.

(1) Draft prTBR 3, April 1994.

ANHANG III

Ergänzende Angaben

Prüfungsabläufe zum Nachweis der Erfüllung der einschlägigen grundlegenden Anforderungen könnten sich in einer Reihe von Fällen auf die Prüfungen stützen, die die TTCN-Notation benutzen. Diese Prüfungen sind zu finden unter I-ETS 300 312, I-ETS 300 313 und I-ETS 300 322.

Diese I-ETS sind anzufordern bei:

European Telecommunications Standards Institute,
F-06921 Sophia Antipolis Cedex.